

Newsletter Mai 2013

Wichtige Steuertermine im Mai 2013			Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.05.	Umsatzsteuer	<input type="checkbox"/> für März 2013 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für April 2013 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das I. Quartal 2013 mit Fristverlängerung			
10.05.	Lohnsteuer *	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> * bei monatlicher Abführung für April 2013 ** Vierteljahresrate an die Gemeinde </div>			
	Soliditätszuschlag *				
	Kirchenlohnsteuer ev. *				
	Kirchenlohnsteuer röm. kath. *				
15.05.	Grundsteuer **				
15.05.	Gewerbesteuer **				

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.05. bzw. 21.05.2013. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Einkommensteuer

Schuldzinsenabzug: Gesonderte Rechnung für langlebige betriebliche Anlagegüter

Der **Abzug betrieblicher Schuldzinsen** kann dann **beschränkt** werden, wenn Sie als Unternehmer in einem Wirtschaftsjahr höhere Entnahmen für private Zwecke tätigen, als Sie an Gewinnen erzielen und dem Betrieb an Einlagen wieder zuführen. Dann sind die betrieblichen Schuldzinsen in Höhe von 6 % der **Überentnahme** nicht abzugsfähig, soweit der Betrag 2.050 € übersteigt. Von diesem Grundsatz gibt es eine gesetzliche **Ausnahme**, nämlich für Schuldzinsen auf Kredite zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die sogenannten **Investitionsdarlehen**.

Zur Bestimmung einer Überentnahme wird geprüft, wofür die Mittel wann eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass es auch bei der Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung von Anlagegütern über ein Kontokorrentkonto zu schädlichen Überentnahmen kommt. Allein die Belastung des Girokontos reicht aus, um die dadurch veranlassten Schuldzinsen von der Überentnahmeregulierung auszunehmen.

Ob Schuldzinsen für - bei Überentnahmen ausgenommene - Darlehen zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung von Anlagevermögen existieren oder nicht, bestimmt sich nach Ansicht der Finanzverwaltung **ausschließlich** nach der **tatsächlichen Verwendung der Darlehensmittel**.

Lassen Sie sich die Fremdgelder zunächst auf ein betriebliches Girokonto überweisen und bezahlen den Kauf oder die Herstellung erst dann, kommt es auf den Finanzierungszusammenhang mit dem Neuerwerb an. Dieser wird nur angenommen, wenn eine **enge zeitliche und betragsmäßige Verknüpfung** zwischen der Belastung auf dem Kontokorrentkonto und der Darlehensaufnahme besteht. Dazu müssen Sie Ihre Überweisungen innerhalb eines Zeitrahmens von 30 Tagen vor oder nach der Kreditauszahlung tätigen. Überschreiten Sie diesen Zeitraum, müssen Sie den Finanzierungszusammenhang nachweisen.

Hinweis: Die Darlehensmittel werden generell nicht verschont, wenn die Güter bei der Kreditverwendung schon abschließend finanziert waren und das ausgeliehene Geld lediglich das eingesetzte Eigenkapital wieder auffüllt.

Betriebsveranstaltung: 110-€-Grenze muss nicht ständig angepasst werden

Wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf einer **Betriebsveranstaltung** die Korken knallen lassen, sorgt mitunter nicht nur der Kater am nächsten Morgen für ein böses Erwachen. Zu unerwünschten Spätfolgen kommt es auch aus steuerlicher Sicht, wenn die Kosten der Feier **mehr als 110 € pro Teilnehmer** betragen haben. Denn bei Überschreiten dieser Freigrenze werten die Finanzämter die Aufwendungen **in voller Höhe als steuerpflichtigen Arbeitslohn**, so dass Lohnsteuer anfällt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die 110-€-Grenze kürzlich im Fall einer Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten untersucht, die im Jahr 2007 ein großes Sommerfest für mehrere hundert Arbeitnehmer, Partner und andere Gäste veranstaltet hatte. Da sich die Kosten der Feier auf 175 € pro Kopf beliefen, hatte das Finanzamt für die Feier eine pauschale Lohnsteuer von 11.005 € nacherhoben. Die Gesellschaft hielt dem entgegen, dass die bereits seit 2002 geltende 110-€-Freigrenze dringend an die Preisentwicklung angepasst werden müsste - und das Sommerfest deshalb keine Lohnsteuer auslöse.

Der **BFH** erwiderte jedoch, dass es **nicht seine Aufgabe** ist, den **Höchstbetrag ständig an die Preisentwicklung anzupassen**. Denn auch der Gesetzgeber passt Pauschbeträge nicht laufend, sondern allenfalls von Zeit zu Zeit an. Jedenfalls für das betroffene Jahr 2007 seien 110 € durchaus noch angemessen. Gleichwohl forderte der BFH die **Finanzverwaltung** auf, alsbald **über eine Anhebung nachzudenken**.

Hinweis: Aus den Urteilsgründen lässt sich schließen, dass der BFH die Freigrenze in Altfällen wohl weiterhin unangetastet lassen wird. Gleichgerichtete Klagebemühungen haben daher wenig Aussicht auf Erfolg. Nur wenn die Finanzverwaltung in Zukunft untätig bleibt und die Grenze nicht anhebt, ist mit einem regulierenden Richterspruch zu rechnen.

Lohnsteuerrückerstattung: Veruntreute Gelder sind kein Arbeitslohn

Es hatte mit einem Jahresbetrag von 16.400 € angefangen, dann steigerten sich die veruntreuten Beträge auf zuletzt 76.200 € im Jahr: Ein Lohnbuchhalter aus dem Saarland überwies über Jahre hinweg Gelder seiner Firma auf sein eigenes Konto und wurde dabei immer maßloser. Da die veruntreuten Gelder zusammen mit den regulären Arbeitslöhnen in die Lohnsteuer-Anmeldungen eingingen, entrichtete der **Arbeitgeber** unwissentlich auch noch Lohnsteuer für sie.

Nachdem ein Wirtschaftsprüfer die Veruntreuung aufgedeckt hatte, wollte sich die Firma die **Lohnsteuer auf die veruntreuten Gelder** in Höhe von 55.000 € natürlich **vom Finanzamt zurückerstatten** lassen. Jetzt hat ihm der Bundesfinanzhof teilweise grünes Licht gegeben: Da die veruntreuten Gelder **kein Arbeitslohn** sind, unterliegen sie auch nicht dem Lohnsteuerabzug. Denn als Arbeitslohn sind nur solche Vorteile anzusehen, die ein Arbeitgeber (oder ein Dritter) für eine Beschäftigung gewährt. Von einer „Gewährung“ kann im Fall des betrügerischen Lohnbuchhalters aber nicht die Rede sein, da er eigenmächtig und vorschriftswidrig gehandelt hatte.

Trotz dieser an sich positiven Entscheidung gab es einige verfahrensrechtliche Tücken, die eine Erstattung der kompletten Lohnsteuerbeträge letztlich verhinderten: Da für die ersten Jahre des Betrugs die **Festsetzungsfrist** bereits **abgelaufen** war, konnten für diese **keine Lohnsteuerbeträge** mehr **zurückgezahlt** werden. Nur für die beiden letzten Jahre konnte die Firma eine Erstattung erreichen, weil diese unter dem Vorbehalt der Nachprüfung standen.

Doppelte Haushaltsführung: Stellplatz- und Garagenmiete sind zusätzlich abziehbar

Unterhalten Sie aus beruflichen Gründen einen **doppelten Haushalt**? Dann können Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung eine Familienheimfahrt pro Woche mit 0,30 € pro Entfernungskilometer als Werbungskosten abziehen. Der Ansatz dieser Pauschale erfolgt allerdings mit abgeltender Wirkung, so dass Sie keine weiteren Mobilitätskosten für Familienheimfahrten (z.B. Benzinkosten) mehr geltend machen können.

Erfreulicherweise hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass **Mietzahlungen für einen Stellplatz oder eine Garage am Beschäftigungsort** (z.B. vor der Zweitwohnung) nicht von dieser Abgeltungswirkung erfasst werden, sondern **neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten** abgezogen werden dürfen. Denn diese Kosten sind nach Auffassung des Gerichts zusätzlich abziehbare „sonstige Kosten“ der doppelten Haushaltsführung. Möchten Sie sie steuerlich geltend machen, müssen Sie allerdings glaubhaft machen, dass die Anmietung des Stellplatzes bzw. der Garage notwendig war. Hiervon gehen die Bundesrichter dann aus, wenn Sie den Stellplatz oder die Garage wegen einer angespannten Parkplatzsituation oder zum Schutz des Fahrzeugs angemietet haben.

Hinweis: Der Steuervorteil, den das Urteil eröffnet, kann durchaus beachtlich sein. So kann beispielsweise ein lediger Arbeitnehmer, der eine Garagenmiete von jährlich 720 € zahlt und über ein zu versteuerndes Einkommen von 42.000 € (Grenzsteuersatz: 37 %) verfügt, seine Einkommensteuerlast um 266 € pro Jahr mindern.

Fahrtenbuch: Ohne Fleißarbeit kein Preis

Wie unnachgiebig der Bundesfinanzhof (BFH) mitunter sein kann, hat kürzlich ein Versicherungskaufmann am eigenen Leib erfahren. Er wollte die **Privatnutzung seines Dienstwagens** nicht über die (für ihn ungünstige) 1%-Regelung, sondern anhand des tatsächlichen privaten Nutzungsanteils versteuern und legte dem Finanzamt zu diesem Zweck ein **Fahrtenbuch** vor.

Dieses bestand aus handschriftlich geführten Aufzeichnungen zu den Fahrten mit Datum, Uhrzeit, Kilometerständen und gefahrenen Kilometern. Zu „Reiseroute und Ziel“ der beruflichen Fahrten war lediglich der Vermerk „Außendienst“ eingetragen, zu „besuchte Personen“ nur „siehe Anlage“. Als Anlage reichte er den Ausdruck eines vom Arbeitgeber erstellten elektronischen Terminkalenders ein, aus dem sich die fehlenden Angaben (Name und Adresse der Kunden) ergaben.

Obwohl **Fahrtenbuch und Anlage zusammengenommen alle notwendigen Angaben** enthielten, hat der BFH das Fahrtenbuch steuerlich **nicht anerkannt**. Die Richter bestanden darauf, dass die Angaben zu den Fahrtzielen und den aufgesuchten Kunden bzw. Geschäftspartnern **aus dem Fahrtenbuch selbst hervorgehen müssen**, da sie zu den unverzichtbaren Angaben gehören. Der bloße Verweis auf eine Anlage (z.B. einen Terminkalender oder ein Tagebuch) genügt hier nicht. Daher musste der Versicherungskaufmann seinen privaten Nutzungsvorteil im Ergebnis über die pauschale 1%-Regelung versteuern.

Hinweis: Da die Rechtsprechung so hohe Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch stellt, sollten Sie sich unbedingt die Mühe machen, Ihr Fahrtenbuch vollständig auszufüllen. Der vorgestellte Fall belegt, dass Sie diese Fleißarbeit leider nicht durch den Verweis auf andere Aufzeichnungen umgehen können.

Geldwerter Vorteil: Vorteil aus Jahreskarte fließt auf einen Schlag zu

Die Rabattfreigrenze von 44 € ermöglicht es Arbeitgebern, ihren Arbeitnehmern jeden Monat steuerfreie Sachbezüge in dieser Höhe zuzuwenden. Wird die Grenze jedoch nur um 1 € überschritten, unterliegt die komplette Zuwendung der Lohnsteuer.

Ein bemerkenswertes Ende nahm vor kurzem der Fall eines rheinland-pfälzischen Arbeitgebers, der für seine Arbeitnehmer an einem Jobticketprogramm teilgenommen hatte. Er hatte mit zwei Verkehrsbetrieben eine Vereinbarung getroffen, wonach seine Arbeitnehmer ein vergünstigtes **Jobticket** erwerben konnten. Der **Arbeitgeber** entrichtete hierfür **je Arbeitnehmer einen monatlichen Grundbetrag von 6,135 €**, woraufhin die Arbeitnehmer eine ermäßigte Jahreskarte erwerben konnten, für die sie nur einen verbilligten monatlichen Eigenanteil leisten mussten. Das Finanzamt allerdings war der Auffassung, dass die Grundbeträge des Arbeitgebers auf einen Schlag zugeflossen waren (mit $12 \times 6,135 \text{ €} = 73,62 \text{ €}$) und somit die 44-€-Grenze überschritten hatten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte diese Betrachtungsweise und ging ebenfalls davon aus, dass der Vorteil **den Arbeitnehmern komplett im Monat des Ticketkaufs zugeflossen** war. Unerheblich war für das Gericht, dass sowohl der Eigenanteil der Arbeitnehmer als auch der Grundbetrag des Arbeitgebers monatlich entrichtet worden waren.

Hinweis: Allein durch eine monatliche Zahlungsweise können Arbeitnehmer und Arbeitgeber demnach nicht erreichen, dass ein Vorteil als monatlich zugeflossen gilt und somit unter die 44-€-Grenze fällt.

Kritik übte der BFH jedoch an der **Bewertung des geldwerten Vorteils**. Seiner Ansicht nach besteht der Vorteil nämlich nicht in Höhe der monatlichen Zahlung des Arbeitgebers, sondern **in Höhe des** den Arbeitnehmern **tatsächlich gewährten Preisnachlasses**. Dieser ist zu ermitteln, indem vom üblichen Endpreis der Karten am Abgabeort die von den Verkehrsbetrieben gewährten üblichen Preisnachlässe und der Eigenanteil der Arbeitnehmer abgezogen werden.

Sprachkurs im Ausland: Touristisches Ziel spricht für private Reisegründe

Kennen Sie den „Las-Vegas-Beschluss“? In dieser aufsehenerregenden Entscheidung aus dem Jahr 2009 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) die Kosten einer gemischt (privat und beruflich) veranlassten Reise nach Las Vegas anteilig als Werbungskosten anerkannt.

Dieses Vorgehen war völlig neu, hatte doch zuvor der Grundsatz gegolten: „Ganz oder gar nicht.“ War eine Reise auch nur teilweise privat veranlasst, wurden die kompletten Reisekosten steuerlich aberkannt.

Nun hat der BFH zusammengefasst, wie **Reisekosten für einen Sprachkurs im Ausland** steuerlich zu behandeln sind. Danach sind die Kosten nur dann **komplett als Werbungskosten** abziehbar, wenn die Reise ausschließlich oder **nahezu ausschließlich der beruflichen Sphäre zugeordnet** werden kann.

Hinweis: Für einen Komplettabzug muss insbesondere das Programm der Reise unmittelbar beruflich veranlasst sein. Zu viele Freizeitelemente wie Ausflüge stützen das private Reisemotiv.

Lässt sich die Reise nicht komplett der beruflichen Sphäre zuordnen, sind die Reisekosten in einen beruflichen (abziehbaren) und einen privaten (nichtabziehbaren) Teil **aufzuteilen**. Das gilt allerdings nur, wenn der **berufliche Teil** der Reise **nicht nur von untergeordneter Bedeutung** ist.

Hinweis: Spielt der berufliche Teil eine nur untergeordnete Rolle, scheidet ein steuerlicher Abzug komplett aus. Das ist beispielsweise bei einem 14-tägigen Strandurlaub der Fall, der nur einen eintägigen Sprachkurs enthält.

Bei der Aufteilung der Reisekosten gilt: Hat die Sprachreise ein **touristisches Ziel**, spricht das für eine **private Veranlassung**. Dann hält der BFH einen **hälftigen Abzug** der Reisekosten für angebracht, sofern kein anderer Aufteilungsmaßstab (z.B. anhand von Zeitanteilen) vorhanden ist.

Geldwerter Vorteil: Strampeln für den Fiskus

Überlässt ein Arbeitgeber (oder aufgrund des Dienstverhältnisses ein Dritter) dem Arbeitnehmer ein Fahrrad statt eines Autos zur privaten Nutzung, liegt ein geldwerter Vorteil vor, der zum Arbeitslohn gehört. Für die Steuer berechnet sich dieser Vorteil als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung mit 1 % der - auf volle 100 € abgerundeten - unverbindlichen Preisempfehlung einschließlich der Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads. Dabei ist die Freigrenze für Sachbezüge von monatlich 44 € nicht anzuwenden.

Anders sieht es aus, wenn das **Verleihen von Fahrrädern zur Angebotspalette des Arbeitgebers** gehört, was beispielsweise bei Fahrradverleihfirmen, aber auch bei Hotels der Fall sein kann. Die Berechnung des Vorteils basiert dann auf **96 % des Endpreises**, zu dem der Arbeitgeber das Rad den Kunden im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Bei **Personalrabatten** darf der Rabattfreibetrag in Höhe von 1.080 € berücksichtigt werden. Diese Regeln gelten auch für **Elektrofahrräder**, die **verkehrsrechtlich als Fahrrad** eingeordnet werden und für die keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht besteht.

Wird das E-Bike jedoch **als Kfz** eingestuft - beispielsweise, weil es Geschwindigkeiten über 25 km/h erreicht -, wird der geldwerte Vorteil wie bei Pkws dreistufig ermittelt:

1. Bei **Privatfahrten** ist monatlich 1 % des auf volle 100 € abgerundeten Listenpreises anzusetzen, und zwar ohne die Freigrenze für Sachbezüge von monatlich 44 €.
2. Kann das E-Bike auch für **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** genutzt werden, werden monatlich 0,03 % des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeit angesetzt - maximal jedoch die gesamten Fahrradaufwendungen.
3. Eher seltener wird das Rad wohl zu einer **Familienheimfahrt** im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung eingesetzt. Hier wären 0,002 % des Listenpreises pro Kilometer zwischen dem eigenen Hausstand und dem Beschäftigungsort anzusetzen.

Pachtvertrag zwischen Eheleuten: Keine Anerkennung bei Zahlungsunfähigkeit

Sofern **Pachtverbindlichkeiten** in ein Darlehen umgewandelt werden, kann dies grundsätzlich steuerlich nur dann berücksichtigt werden, wenn der Schuldner zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung des Betrags in der Lage war. Er darf also **nicht zahlungsunfähig** gewesen sein. Besonders genau schaut der Fiskus hin, wenn eine Vereinbarung zwischen Angehörigen wie etwa zwischen Eheleuten vorliegt. Diese wird nämlich nur dann steuerrechtlich anerkannt, wenn

- sie zivilrechtlich wirksam zustande gekommen ist,
- das Vereinbarte und die Durchführung unter Fremden üblich sind,

- bei Miet- oder Pachtverträgen die vertraglichen Hauptpflichten klar und eindeutig geregelt sind (z.B. das Überlassen einer konkret bestimmten Sache und die Höhe der zu entrichtenden Miete oder Pacht) und
- kein wichtiger Durchführungsmangel vorliegt (insbesondere muss verhindert werden, dass die Miete oder Pacht gar nicht gezahlt oder erst später nachgezahlt wird).

Wird der vereinbarte Pachtzins nur unvollständig auf das Konto des Gatten überwiesen und bleiben Gelder zunächst offen, hält das keinem **Fremdvergleich** stand - auch nicht bei behaupteter Umwandlung der Pachtverbindlichkeiten in Darlehen. Denn hat der Pächter finanzielle Schwierigkeiten, liegt eine Umwandlung in ein Darlehen gerade nicht im überwiegenden Interesse des Verpächters.

Hinweis: Als Folge der Nichtanerkennung des Pachtvertrags bleiben Pachtzahlungen vollständig steuerlich unberücksichtigt und werden auch nicht insoweit als Betriebsausgaben anerkannt, als sie tatsächlich bezahlt werden. Sie werden komplett dem nichtsteuerbaren privaten Bereich zugerechnet.

Vermietungsabsicht: Keine Werbungskosten für leerstehende Ruine

Solange Haus oder Wohnung **auf Dauer vermietet** sind, lassen sich laufende Kosten, Schuldzinsen und Abschreibungen problemlos steuerlich berücksichtigen. Anders sieht das jedoch aus, wenn Sie mit Ihrer Immobilie Verluste erzielen. In besonderen Fällen - wie beispielsweise einem **Leerstand über längere Zeit** - prüft das Finanzamt die **Vermietungsabsichten** sehr genau.

Dann müssen Sie als Immobilieneigentümer nachweisen, dass Sie die Absicht haben, aus dem Objekt Einkünfte zu erzielen, und dies anhand ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen belegen. Denn für den Abzug von Werbungskosten tragen Sie die Beweislast.

Nach Einschätzung des Finanzgerichts Niedersachsen spricht es in Fällen des langjährigen Leerstands gegen eine Vermietungsabsicht, wenn für ein Objekt, so wie es **baulich gestaltet** ist, trotz Vermietungsbemühungen **kein Markt** besteht und der Inhaber dennoch untätig bleibt und keine baulichen Veränderungen oder eine Sanierung vornimmt.

Im zugrundeliegenden Fall hatte der Besitzer eine Stadtvilla gekauft, die zuvor bereits von seinen Eltern bewohnt und schon seit mehreren Jahren nicht mehr vermietet worden war. Trotz der Beauftragung einer Wohnungsgesellschaft gelang es seitdem nicht, Mieter für das stark sanierungsbedürftige Objekt zu finden. Weil er sie als unwirtschaftlich betrachtete, hatte der Hausbesitzer die notwendige Sanierung unterlassen. Gegen eine Vermietungsabsicht sprach für das Gericht,

- dass das Objekt ohne Sanierung nicht vermietbar war,
- es deswegen bereits seit mehreren Jahren leer stand und
- der Hausbesitzer nicht zielgerichtet durch bauliche Umgestaltungen dafür sorgte, einen vermietbaren Zustand zu erreichen.

Hinweis: Zwar sind auch nach einer Sanierung eine Vermietung und schwarze Zahlen nicht garantiert. Allerdings liegt das im Rahmen des unternehmerischen Risikos und ist für Finanzämter kein Argument. Sollte die Immobilie derart marode sein, dass auch durch eine grundlegende Sanierung keine wirtschaftlich sinnvolle Vermietung möglich ist, ist die steuerliche Anerkennung nur möglich, wenn der Eigentümer das Haus verkauft. Der mögliche Verkaufsverlust ist dann im Rahmen der Spekulationsgeschäfte innerhalb der zehnjährigen Haltedauer abzugsfähig.

Handwerkerleistung: Beim Absetzen des Rechnungsbetrags haben Sie die Wahl

Sowohl wenn Sie ein Haus bzw. eine Wohnung besitzen als auch wenn Sie das Objekt mieten, können Sie Ihre **Ausgaben für Handwerker- und haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Minijobs** bis zu (1.200 € + 4.000 € + 510 € =) 5.710 € im Jahr von Ihrer Steuerschuld absetzen. Das gilt sogar für Ferien- und Zweitwohnungen im EU-Ausland. Nach Ansicht der Finanzverwaltung werden dabei grundsätzlich

- laufende Leistungen wie etwa Treppenhausreinigung oder Gartenpflege durch den Hausmeister im Jahr der Vorauszahlungen berücksichtigt,
- einmalige Aufwendungen für Handwerker dagegen erst im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung und

- Leistungen, die über eine Entnahme aus der Instandhaltungsrücklage vergütet werden, erst mit Abbuchung aus der Rücklage oder im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung.

Sie dürfen die gesamten Aufwendungen aber auch erst in dem Jahr geltend machen, in dem die Jahresabrechnung von der Eigentümerversammlung genehmigt worden ist.

Dem folgt das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) in dem Punkt nicht, demzufolge **Aufwendungen für den Handwerker** bei den Immobilieneigentümern oder -mietern nicht schon **im Jahr ihrer Zahlung zur Steuerermäßigung führen** können. Die Verwaltungsregelung soll die Steuerzahler ja vor Nachteilen schützen, die ansonsten wegen der fehlenden Änderbarkeit bereits ergangener Steuerbescheide drohen könnten. Nach dem Urteil des FG können die Eigentümer und Mieter den Gesamtaufwand deshalb **wahlweise**

- entweder im Veranlagungszeitraum der **Vorauszahlung**
- oder in dem der **Jahresabrechnung**

geltend machen.

Hinweis: Für Sie ist diese Möglichkeit beispielsweise dann von Bedeutung, wenn Sie durch mehrere Jahresabrechnungen auf einen Schlag in einem Veranlagungszeitraum über die gesetzliche Höchstgrenze von 1.200 € für Handwerkerarbeiten kommen. Dann sollten Sie die Summe besser über einen längeren Zeitraum aufteilen.

Rentenversicherung: Bonusrente ist nicht eigenständig

Wird bei einer Lebensversicherung neben der Grundrente eine sogenannte **Bonusrente** als Überschussbeteiligung gewährt, unterliegt der **gesamte** Auszahlungsbetrag einheitlich mit seinem Ertragsanteil der Besteuerung. Der Prozentsatz richtet sich nach dem Alter des Beziehers zu Beginn der Rentenzahlung - je jünger, umso höher.

Diese Ansicht teilen übrigens Finanzämter und das oberste deutsche Finanzgericht gleichermaßen. Der Bundesfinanzhof hatte nämlich jüngst entschieden, dass solche Bonuszahlungen **keine eigenständigen Renten** sind.

Im Fall von Pensionskassen handelt es sich um Leistungen aus einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, die nachgelagert zu versteuern sind. Grundrente und die Überschussbeteiligung in Form einer Bonusrente werden also mit einem einheitlichen Ertragsanteil besteuert, der sich nach dem ursprünglichen Beginn der Rentenzahlung richtet.

Hinweis: Soweit im Hinblick auf dieses Verfahren Einsprüche beim Finanzamt anhängig sind, nehmen die Finanzbeamten jetzt die Bearbeitung der betroffenen Fälle wieder auf.

Pflichtteilsverzicht: Rentenzahlungen bleiben komplett unbesteuert

Steuerbare Leibrente oder nichtsteuerbare Rentenzahlung? Diese Frage beschäftigte vor kurzem den Bundesfinanzhof (BFH) im Fall einer Frau, die von ihrem Bruder lebenslängliche Rentenzahlungen erhalten hatte. Diese basierten auf einem **Vertrag** mit dem gemeinsamen Vater, wonach der **Bruder in vorweggenommener Erbfolge ein Grundstück und einen Betrieb** erhalten hatte. Im Gegenzug sollte er seiner **Schwester ab dem Tod des Vaters eine lebenslange Rente** zahlen, deren Höhe sich anhand ihrer statistisch zu erwartenden Lebensdauer und eines Basisbetrags von 800.000 DM bemessen sollte. Die daraus resultierende Rente von ca. 2.200 DM pro Monat hatte das Finanzamt in voller Höhe besteuert.

Der BFH sorgte aber für eine komplette Kehrtwende und entschied, dass die **Rentenzahlungen in voller Höhe unbesteuert** bleiben müssen. Die Richter schlossen sich zunächst einmal der Auffassung des vorinstanzlichen Finanzgerichts (FG) an, wonach die Zahlungen der **vermögensrechtlichen Gleichstellung der Schwester** mit ihrem Bruder dienten - und nicht ihrer Versorgung. Ablehnend stand der BFH aber der weiteren Schlussfolgerung des FG gegenüber, wonach die Rente wegen eines angeblich enthaltenen steuerbaren Zinsanteils mit dem Ertragsanteil besteuert werden müsse. Denn **aufgrund der vertraglichen Regelungen** war im Urteilsfall **kein Zinsanteil** vorhanden, der eine Besteuerung hätte rechtfertigen können. Somit konnte die Schwester ihre Rente komplett ohne Steuerzugriff vereinnahmen.

Außergewöhnliche Belastung: Weiteres Urteil für die Absetzbarkeit von Zivilprozesskosten wirkungslos

Jüngst hatte der Bundesfinanzhof (BFH) seine langjährige Rechtsprechung zu den **Zivilprozesskosten** zugunsten der Steuerzahler aufgegeben.

Demnach können Parteien, die sich vor Gericht streiten, ihre Aufwendungen unabhängig vom Sachverhalt als **außergewöhnliche Belastungen** berücksichtigen, wenn der Prozess

- eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet,
- hinsichtlich seiner Kosten nicht unangemessen ist und
- aus der Sicht eines Dritten nicht mutwillig erscheint.

Diese neue Rechtsprechung basiert auf dem Gedanken, dass sich Ansprüche in der Regel nur gerichtlich durchsetzen oder abwehren lassen und dass daher **niemand** das Prozesskostenrisiko **freiwillig** übernimmt.

Diesen Gedanken teilt jetzt auch das Finanzgericht München: Im Urteilsfall bestritt eine Frau nach der Scheidung die Wirksamkeit eines Vertrags hinsichtlich des Versorgungsausgleichs und setzte sich gerichtlich gegen die von ihrem Exmann veranlasste Zwangsräumung der Wohnung zur Wehr. Die Kosten der Wohnungsräumung kann sie als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Hinzu kommen die Schuldzinsen für den hierfür aufgenommenen Kredit, die grundsätzlich absetzbar sind, wenn die Aufnahme der Schuld zwangsläufig war.

Leider sind diese beiden Urteile derzeit aber nicht nutzbar, weil die Finanzverwaltung mit einem **Nichtanwendungserlass** auf die **BFH-Entscheidung** reagiert hat und weiter an der ehemaligen Rechtsauffassung festhält. Finanzbeamte berücksichtigen die Kosten nur ausnahmsweise, wenn die Betroffenen ohne den Rechtsstreit Gefahr liefen, ihre Existenzgrundlage zu verlieren und ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können.

Hinweis: Die steuerliche Berücksichtigung der Zivilprozesskosten war im Jahressteuergesetz 2013 durch eine rückwirkende gesetzliche Neuregelung angedacht. Doch leider ist diese Initiative mittlerweile vom Tisch.

Familienstiftung: In welcher Höhe werden Rentenzahlungen besteuert?

Private Stiftungen bieten ihren Förderern weder Steuerfreiheit noch einen attraktiven Sonderausgabenabzug. Die Familienstiftung zahlt Körperschaft- und Gewerbesteuer wie eine herkömmliche GmbH. Die Ausschüttungen werden versteuert wie normale Dividenden: seit 2009 durch die Abgeltungsteuer in voller Höhe mit pauschal 25 %.

Leistet eine **gemeinnützige Familienstiftung** satzungsgemäß regelmäßige Zahlungen an Verwandte des Stifters, müssen diese als sogenannte Destinatäre die erhaltenen Gelder versteuern. Dabei kommt es darauf an, wonach die Gelder bemessen werden. Handelt es sich um zuvor erwirtschaftete Erträge der Familienstiftung, sind die Zahlungen mit den Gewinnausschüttungen einer Körperschaft vergleichbar. Dann muss auf die Auskehrungen Kapitalertragsteuer einbehalten werden und der Destinatär hat Kapitaleinnahmen.

Bei einer Konstellation, bei der

- die **Ehefrau des verstorbenen Stifters** aufgrund einer **testamentarischen** Anordnung **gleichbleibende Leistungen** aus den Erträgen des Stiftungsvermögens erhält und
- die Satzung diesen Leistungen **bis zum Lebensende der Frau Vorrang** vor allen anderen Zahlungen der Stiftung gibt,

handelt es sich um eine Leibrente, die nur **mit dem Ertragsanteil als sonstige Einkünfte zu versteuern** ist.

Gegen dieses Urteil haben sowohl die Verwaltung als auch der Betroffene selbst **Revision** eingelegt. Der Fiskus möchte gern erreichen, dass die Leistungen als voll steuerpflichtige wiederkehrende Bezüge behandelt werden, und die Empfängerin fordert die Qualifikation als gar nicht steuerbare Zuwendungen aus dem Vermögen des Erblassers (wie bei einer ganz normalen Erbschaft laut Testament).

Hinweis: Familienstiftungen haben andere Vorzüge als die Steuerfreiheit. Durch sie lässt sich ein Vermögen optimal vor der Zersplitterung bewahren und erhalten - wenn etwa der Nachlass auf viele Köpfe verteilt werden muss oder der Besitzer befürchtet, dass die Erben seine mühselig aufgebauten Besitztümer sofort versilbern. In der Stiftung bleibt das Vermögen erhalten und kann die Familie dauerhaft versorgen. Die Nachkommen haben dann zwar keinen Zugriff auf das Vermögen, erhalten aber die Firmenerträge.

Steuersparmodell: Operation Goldfinger gelingt weiterhin

Auch wenn es nicht gerade um einen Angriff auf die amerikanischen Goldreserven geht, der mit einem spannenden Showdown zwischen Gert Fröbe und Sean Connery endet, wird das sogenannte **Goldfinger-Modell** in Deutschland seit Monaten heiß diskutiert.

Worum geht es dabei? Wollen gutverdienende Anleger ihre persönliche Einkommensteuerlast reduzieren, können sie weiterhin auf geschlossene Fonds setzen, die den sogenannten **negativen Progressionsvorbehalt** ausnutzen und durch den **Ankauf von Edelmetallen** den persönlichen Einkommensteuersatz der Sparer reduzieren - sogar bis auf 0 %. Hierzu beteiligen sich insbesondere vermögende Anleger und Gutverdiener an ausländischen geschlossenen Fonds, deren Einkünfte in Deutschland steuerfrei sind, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegen, der die Höhe der Steuer auf die übrigen Einkünfte beeinflusst.

Aufgrund von **Verlustzuweisungen** durch den Kauf der Wirtschaftsgüter bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung reduziert sich die inländische Steuerbelastung durch den **negativen Progressionsvorbehalt**. Der später steuerfreie **Gewinn** aus dem Verkauf wirkt sich dagegen für Sparer, deren Steuersatz ohnehin bereits auf dem **Niveau des Spitzensteuersatzes** liegt, nicht oder nur geringfügig aus.

Folge: Der positive Progressionsvorbehalt kompensiert die tatsächliche **Steuerminderung im Verlustjahr** nicht und bewirkt nicht nur eine Steuerstundung, sondern eine **tatsächliche Reduzierung der Steuerlast**.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist auf diese Fälle die Verlustabzugsbeschränkung für **Steuerstundungsmodelle** anzuwenden, wonach Verluste nicht mit anderen Einkünften, sondern nur noch mit späteren Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden können.

Das Hessische Finanzgericht stellt im Goldfinger-Fall aber jetzt klar, dass die steuerliche Berücksichtigung von Verlusten aus einer ausländischen Beteiligung nur dann ausscheidet, wenn **aufgrund eines vorgefertigten Konzepts** die Möglichkeit geboten werden soll, gezielt zeitweilig Verluste zu nutzen. Es handelt sich also nach seiner Ansicht **nicht um ein klassisches Steuerstundungsmodell**.

Geschlossene Immobilienfonds: Rückübertragung ist nicht gleich Rückabwicklung

Bei geschlossenen Immobilienfonds erzielen Fondssparer mit dem **Verkauf ihrer Anteile** immer dann steuerpflichtige Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt. Keine Steuer fällt dagegen an, wenn der ursprüngliche Ankauf der Anteile komplett rückabgewickelt wird.

Eine steuerpflichtige Veräußerung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds liegt allerdings auch dann vor, wenn ein Anleger aufgrund einer **Klage auf Schadenersatz** wegen Prospekthaftung die Option hat, die Fondsanteile innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist an eine Schwestergesellschaft der ursprünglichen Fondsgesellschaft **zurückzuverkaufen**. Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster handelt es sich dabei **nicht** um eine Rückabwicklung der ursprünglichen Anschaffung. Die Annahme eines solchen Ankaufsangebots führt vielmehr zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn, der entsprechend einkommensteuerpflichtig ist.

Denn in diesem Fall erfolgte die Übertragung der Fondsanteile aufgrund neugeschlossener Kauf- und Übertragungsverträge. Dass das Rückkaufangebot an die Bedingung geknüpft war, die Klage wegen Prospekthaftung zurückzuziehen, war für die Richter ebenso unerheblich wie die etwaigen Aussichten dieser fallengelassenen Klage vor Gericht.

Hinweis: Gegen eine Rückabwicklung sprach zudem, dass der Kaufpreis nicht mit dem ehemaligen Einlagebetrag übereinstimmte, sondern frei und neu ausgehandelt wurde.

Private Termingeschäfte: Alte Fondsverluste sind nur beschränkt verrechenbar

Wenn Sie als Privatanleger bis 2003 Verluste aus Termingeschäften gemacht haben, können Sie diese nicht ohne weiteres mit Erträgen verrechnen, die Sie seit 2004 erzielt haben. Hintergrund ist, dass das mittlerweile ausgelaufene Gesetz über die Kapitalanlagegesellschaften durch das seit 2004 gültige Investmentsteuergesetz (InvStG) abgelöst wurde.

Sofern bis 2003 **Verlustvorträge** aus Termingeschäften vorhanden waren, die von der Fondsgesellschaft als sogenannter steuerlicher Merkposten weitergeführt worden sind, mindern sie **später erwirtschaftete** Zins-, Miet- oder sonstige Erträge gemäß dem neuen InvStG **nicht**. Das hat das Hessische Finanzgericht jetzt entschieden.

In dem zugrundeliegenden Fall war die Verlustverrechnung nicht möglich, weil die sich gegenüberstehenden Verluste nach altem Recht und Erträge nach neuem Recht nach den konkreten Verhältnissen **keine Erträge gleicher Art** im Sinne des neuen InvStG sind.

Hinweis: Gegen das für Anleger ungünstige Urteil hat der Fonds Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Wenn Sie betroffen sind, können Sie Ihren Fall über einen ruhenden Einspruch offenhalten. Bitte sprechen Sie uns an!

Körperschaftsteuer

Betriebsausgaben: Kein Abzug für beschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften

Beteiligt sich eine ausländische an einer inländischen Kapitalgesellschaft und erhält die ausländische Mutter eine Ausschüttung ihrer inländischen Tochtergesellschaft oder beispielsweise Zinsen aufgrund eines Darlehens, dann ist die ausländische Mutter mit der Dividende bzw. den Zinsen in Deutschland (beschränkt) körperschaftsteuerpflichtig.

Anders als bei inländischen Kapitalgesellschaften dürfen für die **Ermittlung der inländischen Einkünfte der ausländischen Gesellschaft** jedoch **keinerlei Betriebsausgaben** abgezogen werden. Denn die inländische Körperschaftsteuer ist durch den - bei Dividenden und Zinsen - vorzunehmenden Kapitalertragsteuerabzug abgegolten.

Beispiel: Die holländische Tulpen B.V. beteiligt sich an der Kölner Nelken GmbH. Die Nelken GmbH schüttet am 30.11.2012 einen Betrag von 10.000 € an die Tulpen B.V. aus und behält 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag ein. Die Beteiligung hat die Tulpen B.V. fremdfinanziert; im Jahr 2012 entstehen ihr Zinsen in Höhe von 1.500 €.

Die Tulpen B.V. kann die Zinsen, die sie 2012 abbezahlt hat, nicht als Betriebsausgaben bei ihren deutschen Einkünften abziehen. Die Körperschaftsteuer beträgt (10.000 € x 25 % =) 2.500 €.

Da sie hierin eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit sah, hat die Europäische Kommission den deutschen Staat beim Europäischen Gerichtshof verklagt. Dieser konnte aber keinen Verstoß feststellen und hat die Klage abgewiesen.

Körperschaftsteuer: Erstattungszinsen sind auch hier steuerpflichtig!

Es ist ein Dilemma: Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer sind nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. **Erstattungszinsen** sind hingegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen in voller Höhe steuerpflichtig. Zwar hatte der Bundesfinanzhof gegen diese offensichtliche Ungerechtigkeit geurteilt, aber der Gesetzgeber reagierte schnell und änderte kurzerhand das Einkommensteuergesetz: Seit 2010 ist die Einkommensteuerpflicht von Erstattungszinsen ausdrücklich geregelt, während es bei der Nichtabziehbarkeit von Nachzahlungszinsen bleibt. Bei der **Körperschaftsteuer** und der Gewerbesteuer verhält es sich genauso.

Allein die Argumentation ist leicht unterschiedlich: Die Oberfinanzdirektion Münster (OFD) weist darauf hin, dass eine **Kapitalgesellschaft** (z.B. GmbH oder AG) keine „außerbetriebliche Sphäre“ hat. Das soll heißen, dass die Kapitalgesellschaft **keine Privatsphäre** besitzt, so dass bei ihr alles einen betrieblichen Bezug hat. Diese Denkweise führt dazu, dass zunächst einmal **alle Geld- oder Kapitalzuflüsse körperschaftsteuerpflichtig** sind. Nur ausnahmsweise können sie steuerfrei sein - dann nämlich, wenn eine ausdrückliche Steuerbefreiung existiert.

Hinweis: Allerdings weist die OFD auch darauf hin, dass hinsichtlich der Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht von Erstattungszinsen Verfassungsbeschwerde eingelegt worden ist. Deshalb können gegen die Steuerpflicht gerichtete Einsprüche mit Verweis auf die beiden Verfahren ruhend gestellt werden.

Ergebnisabführungsvertrag: Verunglückte Organschaft kann geheilt werden

Von einer **ertragsteuerlichen Organschaft** spricht man, wenn

- sich eine Kapitalgesellschaft verpflichtet, den gesamten Gewinn an ihren Gesellschafter abzuführen, und
- sich der Gesellschafter im Gegenzug verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Gesellschaft auszugleichen.

Als Folge wird das Einkommen der Gesellschaft (Organgesellschaft) beim Gesellschafter (Organträger) versteuert. Das hat den Vorteil, dass der Organträger auf diese Art und Weise Verluste der Organgesellschaft mit eigenen positiven Einkünften verrechnen kann. Ohne eine Organschaft wäre dies nicht möglich, da Verluste nicht ausgeschüttet werden können.

Beispiel: Herr A ist alleiniger Gesellschafter der A-GmbH, mit der er einen Ergebnisabführungsvertrag schließt. Im Jahr 2012 erwirtschaftet die A-GmbH einen Verlust von 70.000 €, den Herr A durch Überweisung an die A-GmbH ausgleicht. Herr A erzielt im selben Jahr Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 80.000 €.

Herr A kann seine positiven Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung mit den Verlusten der A-GmbH in seiner eigenen Einkommensteuererklärung ausgleichen und versteuert insgesamt nur noch einen Gesamtbetrag der Einkünfte von 10.000 €.

Leider ist die Organschaft eine sehr formelle Angelegenheit. Das Finanzamt liest den **Ergebnisabführungsvertrag** sehr penibel und beanstandet auch **kleinste Fehler**. Seinen Fokus legt es dabei auf die Regelungen der Verlustübernahme, da diese einen sehr wichtigen Teil des Vertrags darstellen. Findet es Vertragsfehler erst bei einer späteren Betriebsprüfung, wird es den Beteiligten in der Regel nicht mehr gelingen, die Organschaft zu heilen. Wohl oder übel werden dann sowohl die Gesellschaft als auch der Gesellschafter ihre **Einkünfte wieder in ihrer jeweils eigenen Steuererklärung versteuern** müssen.

Hinweis: Mit dem Gesetz zur Änderung der Unternehmensbesteuerung und des Reisekostenrechts wurden auch die Voraussetzungen einer Organschaft überarbeitet. Diese Regelungen sind auch schon in Kraft getreten. Interessant ist, dass dort unter anderem eine Heilungsmöglichkeit für Ergebnisabführungsverträge geschaffen wurde.

Zwar ist nun ausdrücklich festgeschrieben, dass zur Anerkennung einer steuerlichen Organschaft im GmbH-Konzern der Gewinnabführungsvertrag ausdrücklich auf die Verlustübernahmeregelung im Aktiengesetz verweisen muss. Für die Anerkennung ist es aber unschädlich, wenn ein bestehender Vertrag diesen Verweis nicht enthält, sofern

- der Vertrag tatsächlich durchgeführt wurde,
- alle übrigen Voraussetzungen der steuerlichen Organschaft erfüllt sind und
- der Vertrag bis zum 31.12.2014 angepasst wird.

Umwandlung: Auch bei bloßem Rechtsformwechsel entsteht Nachsteuer

Bei Kapitalgesellschaften konnte durch den Wechsel vom Anrechnungsverfahren zum Halb- bzw. mittlerweile Teileinkünfteverfahren zum 01.01.2001 ein Erstattungsguthaben bei der Körperschaftsteuer entstehen. Dies kam vor allem dann vor, wenn eine Kapitalgesellschaft ihre Gewinne nicht stetig ausgeschüttet, sondern thesauriert hatte.

Dieses Minderungspotential wurde im sogenannten Körperschaftsteuerguthaben festgehalten und konnte bis zum 31.12.2006 durch Ausschüttungen genutzt werden. Seit dem 01.01.2007 sind dazu keine Ausschüttungen mehr notwendig, vielmehr zahlt das Finanzamt das Guthaben in zehn gleichen Jahresraten - beginnend ab 2008 - aus.

Die **Ausschüttung bis 2006** hatte folgenden Nachteil: Erfolgte die Ausschüttung nicht an eine natürliche Person, sondern **an eine andere Kapitalgesellschaft** als Gesellschafterin, wurde der Betrag des durch die Ausschüttung realisierten Körperschaftsteuerguthabens bei der empfangenden Körperschaft **sowohl bei der Körperschaftsteuer als auch bei ihrem Körperschaftsteuerguthaben aufgeschlagen**. Dieses wiederum konnte dann für spätere Ausschüttungen der Kapitalgesellschaft genutzt werden.

Beispiel: 2006 schüttet die A-GmbH 200.000 € aus. Davon entfallen je 100.000 € auf Herrn A und auf die B-GmbH. Durch die Ausschüttung erhält die A-GmbH eine Körperschaftsteuerminderung von 15.000 €.

Soweit die Ausschüttung auf die B-GmbH entfällt (50 %), erhöht sich bei dieser sowohl die Körperschaftsteuer als auch das ihr zuzurechnende Körperschaftsteuerguthaben jeweils um 7.500 €.

Die Richter des Finanzgerichts Schleswig-Holstein urteilten nun, dass auch der bloße **Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft** ein solches **Körperschaftsteuerguthaben** auslösen kann. Das Umwandlungssteuerrecht unterstellt bei einem solchen Formwechsel nämlich eine sogenannte Vollausschüttung der Kapitalgesellschaft. Das bedeutet, dass sie (fiktiv) ihr gesamtes Vermögen ausschüttet.

Umsatzsteuer

Handel mit Drittländern: Diese Staaten erstatten deutschen Unternehmern die Vorsteuer

Normalerweise ziehen Sie als Unternehmer die Vorsteuer aus Ihren Eingangsumsätzen von der Umsatzsteuer ab, die Sie an das Finanzamt zahlen müssen. Tätigt Ihr Unternehmen keine oder nur geringe Ausgangsumsätze, erstattet Ihnen das Finanzamt die Vorsteuer.

Aber auch ein **ausländischer Unternehmer**, der in Deutschland bzw. der EU weder eine Niederlassung hat noch Umsatzsteuer zahlt, kann seine Vorsteuer erstattet bekommen. Das geschieht im **Vorsteuervergütungsverfahren** direkt durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Beispiel: Ein taiwanesischer Computerteilehersteller besucht die CeBIT in Hannover und übernachtet während der Messe in einem Hotel. In der Hotelrechnung von 1.070 € sind 70 € Vorsteuer enthalten. Wenn der Unternehmer in Deutschland keine Umsätze tätigt, kann er diese 70 € nur direkt vom BZSt zurückerhalten.

Voraussetzung ist jedoch, dass der Staat, in dem dieser Unternehmer sitzt, im Gegenzug auch **deutschen Unternehmern die Vorsteuer erstattet (Prinzip der Gegenseitigkeit)**. Wie jedes Jahr hat das Bundesfinanzministerium kürzlich eine Liste derjenigen Staaten veröffentlicht, mit denen solch eine Gegenseitigkeit besteht.

Hinweis: Die Zahl der Staaten, die deutschen Unternehmern die Vorsteuer nicht erstatten, ist größer als die Zahl derjenigen, mit denen der Handel auf Gegenseitigkeit beruht. Eine Gegenseitigkeit besteht zum Beispiel mit Australien, Taiwan, Hongkong, Japan, Kanada, der Schweiz und den USA. Aber auch eher exotische Handelspartner wie Nordkorea und die Marshallinseln erstatten deutschen Unternehmern die Vorsteuer. Wenn Sie Aufwendungen in diesen Ländern für Ihr Unternehmen haben, können Sie sich die Umsatzsteuer erstatten lassen.

Auf der Liste der Länder ohne Gegenseitigkeitserklärung finden sich zum Beispiel Ägypten, Argentinien, Brasilien, Chile, die Volksrepublik China (ohne Hongkong), Mexiko, Russland, die Türkei sowie Venezuela.

Vorsteuervergütungsverfahren: Ohne vollständigen Antrag keine Steuererstattung

Die Möglichkeit für Unternehmer, die Umsatzsteuer aus ihren Eingangsleistungen als Vorsteuer von der zu zahlenden Umsatzsteuer abzuziehen, ist ein wesentlicher Bestandteil des deutschen Mehrwertsteuersystems. Auch ausländische Unternehmer, die hier weder Umsatzsteuer zahlen noch einen Sitz haben, können ihre Vorsteuer zurückbekommen. Zuständig für die Erstattung im sogenannten **Vorsteuervergütungsverfahren** ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

In einem Fall des Bundesfinanzhofs (BFH) hatte eine belgische Unternehmerin die Vorsteuervergütung beantragt. Allerdings hatte sie das dafür vorgesehene **Formular nicht vollständig ausgefüllt**. Es fehlten die Angaben zu der Art der unternehmerischen Tätigkeit bzw. des Gewerbezweigs. Daher erklärte der BFH den **Antrag für unwirksam**. Für eine Vorsteuervergütung hätte innerhalb der Antragsfrist ein vollständig ausgefüllter Antrag beim BZSt eingehen müssen.

Hinweis: Nicht nur Deutschland, auch andere EU-Staaten nehmen es mit der Vollständigkeit der Anträge auf Vorsteuererstattung sehr genau.

Die Antragsfrist für Unternehmer, die ihren Sitz in einem anderen EU-Staat haben, beträgt neun Monate. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem Vorsteuern in Deutschland angefallen sind. Für Unternehmer mit Sitz außerhalb der EU verkürzt sich die Frist auf sechs Monate.

EU-Exporte: Viele Stolperfallen auf dem Weg zur Umsatzsteuerbefreiung

Wieder einmal hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit den Nachweisanforderungen an eine **innergemeinschaftliche Lieferung** auseinandergesetzt. Die Lieferung von Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist **von der Umsatzsteuer befreit**. Dass die Voraussetzungen einer solchen innergemeinschaftlichen Lieferung vorliegen, muss der liefernde Unternehmer mit Hilfe von speziellen Belegen und durch seine Buchführung nachweisen.

Das Verfahren vor dem BFH drehte sich um die Frage, ob ein Unternehmer seine Lieferung ausreichend nachgewiesen hat. Er hatte eine Motorjacht an eine irische Gesellschaft geliefert. Die Jacht wurde durch eine Spedition nach Spanien gebracht.

- Doch war die **Empfängerin** zum Zeitpunkt der Lieferung gar **nicht mehr unternehmerisch** tätig.
- Außerdem enthielt die **Rechnung keinen ordnungsgemäßen Hinweis** auf die Steuerbefreiung als innergemeinschaftliche Lieferung, sondern lediglich den Vermerk „VAT@zero for export“.
- Und schließlich waren die **Frachtpapiere unvollständig** ausgefüllt.

Angesichts dieser Mängel war es **nicht** mehr möglich, einen **ordnungsgemäßen Nachweis** zu führen.

Hinweis: Die Nachweiserfordernisse für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung sind sehr komplex. Sollten Sie keine Erfahrung mit dem Exportgeschäft in die EU haben, sprechen Sie uns bitte vor einer entsprechenden Lieferung an.

Umsatzsteuer: Wer falsche Rechnungen ausstellt, muss doppelt zahlen

Wer eine Rechnung ausstellt, ohne Unternehmer zu sein, schuldet die darin ausgewiesene Umsatzsteuer. Gleiches gilt für einen Unternehmer, der für eine nichterbrachte Lieferung oder Dienstleistung eine Rechnung ausstellt.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ging die Steuerfahndung davon aus, dass der Geschäftsführer einer GmbH **Rechnungen** ausgestellt hatte, **ohne** dass die GmbH **entsprechende Leistungen** erbracht hätte. Daher verlangte das Finanzamt die **Umsatzsteuer aus den Rechnungen zurück**. Auch das Finanzgericht (FG) bestätigte diese Entscheidung. Dabei stützten sich sowohl Finanzamt als auch FG auf die **Feststellungen der Steuerfahndung**.

Nach Auffassung des BFH **reicht** das allein aber **nicht aus**. Denn schon das Finanzamt, spätestens aber das FG hätte den genauen Inhalt der fraglichen Rechnungen **selbst feststellen und prüfen** müssen.

Hinweis: Stellen Sie eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer aus und geben darin einen anderen Liefergegenstand als den tatsächlich gelieferten an, schulden Sie die Umsatzsteuer für den nichtgelieferten Gegenstand ebenfalls.

Beispiel: Ein Computerhändler liefert an einen Unternehmer eine Spielekonsole. In der Rechnung gibt er aber an, einen PC verkauft zu haben. Der Computerhändler schuldet doppelt Umsatzsteuer: einmal für den PC (wegen der falschen Rechnung) und einmal für die tatsächlich gelieferte Spielekonsole.

Umsatzsteuer: Welcher Zu- bzw. Abflusszeitpunkt gilt zwischen den Jahren?

Maßgebend für den Ansatz von Betriebseinnahmen und -ausgaben bei Selbständigen, die ihre Gewinne mit Hilfe der Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, oder von Mieten und Werbungskosten ist generell das Datum der Verbuchung auf dem Konto bzw. der Barzahlung. **Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen** wie beispielsweise Versicherungsbeiträge, die kurze Zeit vor Beginn oder nach Ende des Kalenderjahres erfolgen, zu dem sie wirtschaftlich gehören (Zehntageszeitraum), gelten **in dem Jahr als Einnahme oder Ausgabe, für das sie geleistet werden**.

Das betrifft auch die **Umsatzsteuer**, die an den Fiskus gezahlt oder von ihm erstattet wird. Hierbei wird der Geldverkehr an das und von dem Finanzamt aber unterschiedlich behandelt, weil unter anderem auch gesetzliche Fälligkeiten eine Rolle spielen. Bei der **Überweisung** erfolgt der Abfluss spätestens im Zeitpunkt der Lastschrift. Er kann aber auch schon mit Eingang des Überweisungsauftrags bei der Bank erfolgen, wenn das Konto die nötige Deckung aufweist. Der Zufluss einer Erstattung - etwa bei der Vorsteuer - erfolgt mit der Gutschrift auf dem Bankkonto.

- Mit der Hingabe eines **Schecks** erfolgt der Abfluss, mit der Entgegennahme der Zufluss. Das gilt, sofern die Auszahlung bei Vorlage des Schecks wegen fehlender Deckung nicht verweigert werden kann und die Einlösung nicht durch eine zivilrechtliche Vereinbarung eingeschränkt ist.
- Haben Sie eine **Lastschrifteinzugsermächtigung** erteilt und die Voranmeldung fristgerecht eingereicht, gilt die Zahlung bereits am Fälligkeitstag als abgeflossen - eine entsprechende Deckung vorausgesetzt. Bei der Erstattung kommt es dennoch erst mit der Gutschrift zu einem Zufluss, da Sie erst zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich über das Geld verfügen können.

- Bei der **Umbuchung** handelt es sich um eine Aufrechnungserklärung; diese empfangsbedürftige Willenserklärung wird wirksam, wenn sie zu Ihnen gelangt und zu erwarten ist, dass Sie von ihr Kenntnis nehmen. Maßgebend für den steuerlichen Zufluss ist der Zugang der Umbuchungsmittelteilung.
- Der **Erstattungsanspruch** wird grundsätzlich mit seiner Entstehung fällig - nicht aber bevor Ihnen die Steuerfestsetzung bekanntgegeben worden ist. Das heißt, dass ein angemeldeter zustimmungsbedürftiger Steuervergütungsanspruch erst mit Bekanntgabe der Zustimmung fällig wird, in der Regel durch die Gutschrift.
- Die an einem **Samstag, Sonntag oder Feiertag** fällige Umsatzsteuervorauszahlung verschiebt sich auf den nächsten Werktag. Erst im Jahr der tatsächlichen Zahlung kann sie als Betriebsausgabe oder Werbungskosten erfasst werden, da die Fälligkeit statt im Zehntagezeitraum frühestens am 11.01. liegt.

Einfuhrumsatzsteuer: Vorsteuer kann trotz Verstoßes gegen Zollpflichten abgezogen werden

Als Unternehmer wissen Sie, dass Sie von der Umsatzsteuer, die Sie an das Finanzamt zahlen, die Vorsteuer aus Ihren Eingangsleistungen abziehen können. Das gilt auch für einen Sonderfall, die sogenannte **Einfuhrumsatzsteuer**. Diese entsteht bei der Einfuhr eines Gegenstands aus dem Nicht-EU-Ausland.

Beispiel: Ein Unternehmer importiert einen Pkw für sein Unternehmen aus den USA. Dafür zahlt er beim Zoll 5.000 € Einfuhrumsatzsteuer. Den kompletten Betrag kann er als Vorsteuer abziehen.

Das Finanzgericht Hamburg (FG) hat nunmehr entschieden, dass der **Vorsteuerabzug** selbst dann möglich ist, wenn die Einfuhrumsatzsteuer überhaupt nicht an den Zoll bezahlt oder wenn **gegen** andere **zollrechtliche Verpflichtungen bei der Einfuhr verstoßen** wurde.

Im Urteilsverfahren wurde bei einer Prüfung festgestellt, dass ein Unternehmer gegen zollrechtliche Vorschriften aus dem Betrieb eines sogenannten Zolllagers verstoßen hatte: Der Zoll hatte Einfuhrumsatzsteuer festgesetzt, die der Lagerbetreiber allerdings nicht gezahlt hatte. Den **Vorsteuerabzug aus der lediglich festgesetzten Einfuhrumsatzsteuer** hat das FG dennoch zugelassen. Ohne zuerst die Einfuhrumsatzsteuer beim Zoll bezahlen zu müssen, kann der Unternehmer somit direkt einen Vorsteuerabzug beim Finanzamt geltend machen.

Hinweis: Der Vorsteuerabzug bei der Einfuhrumsatzsteuer setzt die unternehmerische Verwendung des eingeführten Gegenstands voraus. Sofern Sie privat Gegenstände beispielsweise aus den USA einführen, müssen Sie ebenfalls Einfuhrumsatzsteuer zahlen. Dabei werden Sie wie ein Endverbraucher mit der Steuer belastet, da Sie ja auch als Endverbraucher auftreten. Bei Flugreisen besteht für die Wareneinfuhr eine Freigrenze von 430 €.

GmbH-Geschäftsführer: Kein Vorsteuerabzug aus Strafverteidigerkosten

Als GmbH-Geschäftsführer kann man durchaus einmal ins Visier der Strafverfolgungsbehörden gelangen. Genau das ist zwei Geschäftsführern passiert, über deren Fall der Europäische Gerichtshof (EuGH) kürzlich entschieden hat. Gegen die beiden Geschäftsführer einer GmbH, die in der Baubranche tätig war, ermittelte die zuständige Staatsanwaltschaft wegen des Vorwurfs der Bestechung. Das **Strafverfahren** wurde gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt. Jedoch hatte es **Kosten für die Verteidigung** durch zwei Rechtsanwälte verursacht, die die GmbH beauftragt hatte.

Einen **Vorsteuerabzug** aus den Strafverteidigerkosten hat der EuGH **nicht** zugelassen, da **zwischen dem Strafverfahren und den Umsätzen der GmbH kein direkter und unmittelbarer Zusammenhang** bestand. Dabei spielte es keine Rolle, dass die Bestechung vorgenommen worden sein soll, um einen Bauauftrag zu erhalten. Die Strafverteidigung diente vielmehr den persönlichen Belangen der Geschäftsführer.

Hinweis: Die Rechtsanwälte hatten ihre Honorarabrechnungen an die GmbH adressiert. Rein formal wäre der Vorsteuerabzug der GmbH also möglich gewesen. Wenn es aber keinen direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit den Ausgangsumsätzen der GmbH gibt, dann nützt auch eine formal ordnungsgemäße Rechnung nichts.

Geschäftsveräußerung im Ganzen: Konkurrenzschutzklausel löst keine Umsatzsteuer aus

Wird ein Unternehmen im Ganzen an einen anderen Unternehmer (für dessen Unternehmen) veräußert, unterliegt dieser Vorgang nicht der Umsatzsteuer. Dann sind sämtliche Umsätze, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, nicht steuerbar. Nach einem neueren Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) besteht dieser unmittelbare Zusammenhang auch bei einem **Entgelt, das für ein Wettbewerbsverbot des Veräußerers** gezahlt wird.

Im Urteilsfall hatte eine GbR ihren ambulanten Pflegedienst im Ganzen veräußert. Nach einer Regelung im Kaufvertrag musste die Verkäuferin ein Wettbewerbsverbot innerhalb eines Umkreises von 100 km beachten. Für diese Unterlassung erhielt sie ein gesondert ausgewiesenes Entgelt, das vom Finanzamt als sonstige Leistung der Umsatzsteuer unterworfen wurde.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass auch das Wettbewerbsverbot ein **nichtsteuerbarer Umsatz im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen** ist. Denn die Vereinbarung eines solchen Verbots ist für den Erwerber eines Unternehmens von zentraler Bedeutung, um den Betrieb gewinnbringend fortführen zu können. Daraus ergibt sich der **unmittelbare wirtschaftliche Zusammenhang** mit der Betriebsveräußerung, der den Steuerzugriff verhindert.

Hinweis: Die Tatsache, dass das Entgelt für das Wettbewerbsverbot im Kaufvertrag gesondert ausgewiesen war, führte nach Ansicht des BFH nicht dazu, dass es steuerlich losgelöst von der Geschäftsveräußerung im Ganzen zu behandeln war. Denn ansonsten könnten Vertragsparteien allein durch den Ausweis bzw. Nichtausweis eines Entgelts über dessen steuerliche Behandlung bestimmen.

Blockheizkraftwerk: Wie sich die Umsatzsteuer auf die Eigennutzung bemisst

Betreiben Sie ein **Blockheizkraftwerk**, sollten Sie ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs kennen, in dem das Gericht erklärt, welche umsatzsteuerlichen Folgen die Eigennutzung der selbsterzeugten Energie nach sich zieht. Danach gilt: Wer ein Blockheizkraftwerk in seinem **selbstgenutzten Einfamilienhaus** betreibt, ist zunächst einmal umsatzsteuerrechtlich als Unternehmer anzusehen, wenn er den Strom bzw. die Wärme teilweise und mit gewisser **Regelmäßigkeit entgeltlich ins allgemeine Stromnetz** einspeist.

In diesem Fall muss er die (teilweise) **Selbstnutzung** der erzeugten Energie umsatzsteuerlich als Entnahme versteuern, sofern er zuvor die Umsatzsteuer aus den Anschaffungskosten der Anlage als Vorsteuer abgezogen hat. Zentrale Grundsätze formulieren die Richter zu der Frage, mit welchem Wert die Entnahme anzusetzen ist - wonach sich also die zu zahlende Umsatzsteuer auf die Selbstnutzung berechnet. Danach muss die **Höhe der Entnahme** grundsätzlich **nach dem Einkaufspreis für Strom und Wärme bemessen werden**. Die (im Urteilsfall höheren) Selbstkosten der Anlage bilden nur dann die Bemessungsgrundlage für die Entnahme, wenn kein solcher Einkaufspreis ermittelt werden kann.

Hinweis: Die umsatzsteuerlichen Folgen aus dem Betrieb eines Blockheizkraftwerks oder einer Photovoltaikanlage sind durchaus komplex, so dass in vielen Fällen ein steuerfachkundiger Rat eingeholt werden sollte.

Grunderwerbsteuer

Gesellschafterwechsel: Treuhänderische Gestaltung kann Grunderwerbsteuer nicht verhindern

Wussten Sie, dass bei **grundstücksbesitzenden Personengesellschaften** nicht nur ein klassischer Grundstückskaufvertrag, sondern auch ein **Gesellschafterwechsel von mindestens 95 % Grunderwerbsteuer** auslösen kann?

Hinweis: Hintergrund hierfür ist eine Regelung im Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG), wonach derartige Umstrukturierungen als Rechtsgeschäfte zu werten sind, die auf die Übereignung eines Grundstücks an eine neue Personengesellschaft gerichtet sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass das Überschreiten der 95%-Grenze **nicht durch eine treuhänderische Gestaltung umgangen** werden kann. Im Urteilsfall hatten die einzigen beiden Kommanditisten einer grundbesitzenden KG ihre 50%igen Anteile nacheinander auf die Ehefrau des einen Kommanditisten übertragen.

Während der „ehefremde“ Kommanditist seine Anteile regulär auf die Frau übertrug, wählte der andere Kommanditist eine treuhänderische Gestaltung: Seine Frau sollte seinen Kommanditanteil lediglich treuhänderisch für ihn halten, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsverhältnis sollte sie in seinem Auftrag, für seine Rechnung und nach seinen Weisungen wahrnehmen. Da das Finanzamt von einem 100%igen Gesellschafterwechsel ausging, setzte es entsprechend Grunderwerbsteuer fest.

Der BFH bestätigte, dass die 95%-Grenze überschritten war. Denn auch die **treuhänderische Anteilsübertragung** auf die Ehefrau war als **Gesellschafterwechsel** im Sinne des GrEStG zu werten. Maßgeblich aus grunderwerbsteuerlicher Sicht ist nämlich, dass der neue Erwerber zivilrechtlich Gesellschafter geworden ist - was vorliegend der Fall war.

Hinweis: Aufgrund einer anderen Regelung im GrEStG führte die Ehe zwischen dem Kommanditisten und der treuhänderisch eingeschalteten Frau aber dazu, dass die Grunderwerbsteuer in Höhe des zwischen ihnen übertragenen Anteils nicht erhoben wurde. Somit fiel die Grunderwerbsteuer nur zur Hälfte an.

Verfahrensrecht

Verzögerungsgeld: Womit Sie bei einer Strafzahlung rechnen müssen

Mit dem **Verzögerungsgeld** steht dem Finanzamt ein Druckmittel in Höhe von 2.500 € bis 250.000 € zur Verfügung. Dieses darf es einsetzen, wenn ein Unternehmer oder Freiberufler innerhalb einer ihm genannten Frist den Aufforderungen seines Betriebsprüfers nicht nachkommt - wenn er diesem beispielsweise keinen Zugriff auf seine EDV-Buchhaltung ermöglicht, die angeforderten Unterlagen nicht vorlegt oder die erwünschten Auskünfte nicht erteilt. Das Verzögerungsgeld darf selbst dann noch erhoben werden, wenn der Selbständige den Aufforderungen des Betriebsprüfers später doch noch nachgekommen ist.

Das Bundesfinanzministerium hat in einem neuen Anwendungserlass zur Abgabenordnung wichtige Hinweise zum Umgang mit diesem Druckmittel für die Verwaltung gegeben: **Ob und in welcher Höhe** das Verzögerungsgeld erhoben wird, liegt grundsätzlich im Ermessen des Finanzamts. Eine **mehrfache Festsetzung** wegen beständiger Nichtvorlage derselben Unterlagen ist jedoch unzulässig. Zur **EDV-Buchhaltung** rechnet die Finanzverwaltung auch CDs, DVDs, Blu-Ray-Discs und Flash-Speicher. Seine vorzulegenden Daten so zu organisieren, dass bei der Einsichtnahme in die steuerlich relevanten Datenbestände keine **gesetzlich geschützten Bereiche** tangiert werden, ist Aufgabe des Steuerpflichtigen (z.B. des Rechtsanwalts, Steuerberaters oder Arztes) selbst.

Hinweis: Als weitere Druckmittel stehen den Finanzbeamten beispielsweise Zwangsgelder sowie Säumnis- und Verspätungszuschläge zur Verfügung. Für die Praxis besonders effektiv erweist sich aber das Verzögerungsgeld. Wird eines der Druckmittel eingesetzt, lässt sich die Strafzahlung nicht als Betriebsausgabe absetzen, weil sie als steuerliche Nebenleistung nicht abzugsfähig ist.

Gefälschte Einfuhrnachweise: Die Ausfuhrerstattung ist zurückzuzahlen

Wenn ein Unternehmer Waren ausführt und die erhaltene Ausfuhrerstattung später wegen **gefälschter Zolldokumente** zurückzahlen muss, kann er die Rückzahlung **nicht** mit Hinweis auf den **Vertrauensschutz** abwenden. Dies geht aus einem neueren Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Im Urteilsfall hatte ein Unternehmer Käse in den Kosovo ausgeführt und eine **Ausfuhrerstattung** vom Hauptzollamt erhalten. Als sich herausstellte, dass die damals vorgelegten Zollpapiere gefälscht waren, forderte das Amt die Erstattung **zurück**. Der Unternehmer erklärte daraufhin, Opfer einer Manipulation seines Abnehmers geworden zu sein. Da er selbst nicht betrügerisch gehandelt habe, gelte für ihn ein Vertrauensschutz nach dem Gemeinschaftsrecht. Zudem trage das Hauptzollamt die Feststellungslast für die Rückforderungsvoraussetzungen. Eine Rückzahlungspflicht bestehe außerdem auch deshalb nicht, weil die ursprüngliche Zahlung auf einem Fehler des Hauptzollamts beruhte (dem Reinfall auf die Fälschung).

Der BFH hat jedoch entschieden, dass das Amt die Ausfuhrerstattung sehr wohl zurückfordern durfte. Denn da die vorgelegten **Zolldokumente** zweifelsohne **gefälscht** waren, war die **Ausfuhrerstattung unrechtmäßig** gewährt worden. Die **Feststellungslast** trägt - anders als vom **Unternehmer** behauptet - auch nicht das Hauptzollamt, sondern er selbst. Und darauf zu vertrauen, dass eine durch gefälschte Nachweise erhaltene Leistung behalten werden darf, ist offenkundig nicht schutzwürdig. Schließlich muss sich das Amt nicht vorwerfen lassen, dass es die Fälschung der Papiere sofort hätte erkennen müssen.

Steuerhinterziehung: GmbH-Geschäftsführer haftet wegen Schwarzlohnzahlungen

Zahlt ein Geschäftsführer **Schwarzlöhne** an die Arbeitnehmer der von ihm geführten GmbH, um durch die damit verbundene Ersparnis auf die ausgezahlten Löhne den Fiskus um die Lohnsteuer zu prellen, liegt stets eine **vorsätzliche Steuerhinterziehung** vor.

Der Geschäftsführer kann in einem solchen Fall sogar selbst für Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer haften. Denn nach dem GmbH-Gesetz haftet der GmbH-Geschäftsführer als gesetzlicher Vertreter, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis durch eine **vorsätzliche** oder **grob fahrlässige** Verletzung seiner steuerlichen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden.

Faustregel: Eine vorsätzliche Steuerhinterziehung liegt immer dann vor, wenn ein Geschäftsführer Schwarzlöhne an die Arbeitnehmer der GmbH zahlt. Wenn das Finanzamt in einem solchen Fall den Geschäftsführer in Haftung nimmt, muss es dies in der Regel nicht besonders begründen.

Die Höhe der Haftungssumme darf das Finanzamt - beispielsweise auf der Grundlage des Nettoumsatzes des Unternehmens - schätzen. Das gilt immer dann, wenn keine anderen verlässlichen Beweismittel zur Verfügung stehen oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beschaffen sind.

Hinweis: Im lohnintensiven Baugewerbe darf das Finanzamt bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen in Form von Schwarzarbeit grundsätzlich 2/3 des Nettoumsatzes als Nettolohnsumme veranschlagen.

Hohe Privateinkünfte: Ab wann sich die Außenprüfer für Ihre Belege interessieren

Beträgt die Summe Ihrer **privaten Überschusseinkünfte** (z.B. aus Lohn oder GmbH-Geschäftsführergehalt, Rente, Mieteinnahmen, Spekulationsgewinnen und Zinsen) **mehr als 500.000 € im Jahr**? Dann müssen Sie seit 2010 die schriftlichen und digitalen Aufzeichnungen und Unterlagen zu den Einnahmen und Werbungskosten, die Ihren Überschusseinkünften zugrunde liegen, sechs Jahre lang aufbewahren. Diese Pflicht entfällt erst wieder, wenn Sie in fünf aufeinanderfolgenden Jahren den Schwellenwert von 500.000 € nicht mehr erreicht haben. Außerdem müssen Sie jederzeit mit einer Betriebsprüfung rechnen - wenn auch nur mit vorheriger Anmeldung.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage in der Abgabenordnung hat das Bundesfinanzministerium jetzt auf **zwei formale Besonderheiten** bei den privaten Überschusseinkünften hingewiesen:

1. Ist eine Außenprüfung wegen der Einkunftshöhe zulässig und müssen die relevanten Unterlagen in den sechs folgenden Jahren aufbewahrt werden, besteht für **Eheleute** eine Besonderheit: Eine Außenprüfung ist in diesem Fall nur bei demjenigen Ehegatten zulässig, der die Grenze überschritten hat. Bei dem anderen kann eine Prüfung höchstens auf eine gesetzliche Ausnahme in der Abgabenordnung gestützt werden - wenn etwa außergewöhnliche Verhältnisse einer Aufklärung bedürfen und eine Prüfung des Sachverhalts im Büro des Finanzamts nicht zweckmäßig ist - etwa wegen des Umfangs der Belege.
2. Sofern Kapitalerträge wie Zinsen, Dividenden oder GmbH-Gewinnausschüttungen der **Abgeltungsteuer mit pauschal 25 %** unterliegen haben, werden diese bei der Ermittlung der Summe der positiven Überschusseinkünfte nicht einbezogen. Mit diesen Erträgen zusammenhängende Aufzeichnungen und Unterlagen sind deshalb auch nicht aufbewahrungspflichtig. Anleger müssen also nicht allein wegen der Höhe ihrer privaten Kapitaleinnahmen ihre Bankbelege sechs Jahre lang aufbewahren und unterliegen auch nicht automatisch der Außenprüfung. Dazu müssen schon auch ihre Mieten oder ihr Gehalt üppig ausfallen.

Neuer Anwendungserlass: Fiskus gibt Anweisungen für das Verfahrensrecht

Das Bundesfinanzministerium hat den **Anwendungserlass zur Abgabenordnung** aktualisiert. Die Abgabenordnung regelt allgemein, wie die Besteuerungsgrundlagen ermittelt und wie die Steuern festgesetzt, erhoben und vollstreckt werden. Daneben enthält sie Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe sowie zum steuerlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht. Anwendungserlasse sind - wie auch die Richtlinien zu den Steuergesetzen - zwar nur für die Finanzverwaltung bindend, aber sie geben allen, die sie kennen, eine verlässliche Richtschnur im Umgang mit den Finanzbehörden. Aus diesem Grund stellen wir Ihnen nachfolgend die **zehn wichtigsten Punkte** des Schreibens vor.

1. Damit eindeutig wird, wann ein Verwaltungsakt wegen **offenbarer Unrichtigkeit** berichtigt werden kann, wird der Begriff der offenbaren Unrichtigkeit in die Abgabenordnung aufgenommen. Ferner wird auf die Frage eingegangen, was ein **Schreib- oder Rechenfehler** ist.
2. Beim Verstoß gegen die **Aufzeichnungspflichten** beim Warenausgang kann es sich um eine Ordnungswidrigkeit handeln.
3. Neue Anweisungen zur **Aufbewahrung digitaler Unterlagen** bei Bargeschäften sind hinzugekommen.
4. Einem **Berufsgeheimnisträger** kann nun aufgegeben werden, seine vorzulegenden Daten so zu organisieren, dass bei einer zulässigen **Einsichtnahme** in die Datenbestände der gesetzlich geschützte Bereich nicht berührt wird.
5. Die **Verjährungsfrist** bei der Antragsveranlagung von Arbeitnehmern verlängert sich nicht, da keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, so dass sie wegen des Ablaufs der Festsetzungsfrist keine Wirkung mehr entfalten kann. Gleiches gilt, wenn die Steuererklärung erst nach dem Ablauf der Verjährungsfrist abgegeben wird.
6. **Kontrollmitteilungen** im Rahmen einer Außenprüfung bei Kreditinstituten sind auch dann zulässig, wenn das zu prüfende Bankgeschäft Auffälligkeiten aufweist, die eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung unbekannter Steuerfälle begründen.
7. **Stundungszinsen** werden spätestens mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr fällig.
8. Bei einer **Verböserung** (das heißt: der Erhöhung der Steuer) muss vor Erlass der Teileinspruchsentscheidung kein besonderes rechtliches Gehör gewährt werden.
9. Es wird klargestellt, dass **Kreditinstitute** verpflichtet sind, dem Außenprüfer Angaben zur **Identität der Sparer** zu machen. Die Bank darf eindeutige Ordnungsmerkmale der Anleger nicht mit Hinweis auf deren Schutz ausblenden.
10. Auf über 40 Seiten werden erstmalig die steuerlichen Auswirkungen der Eröffnung eines **Insolvenzverfahrens** auf das Festsetzungs- und das Rechtsbehelfsverfahren ausführlich erläutert. Unter anderem geht es dabei um die Befriedigung der Insolvenzgläubiger, die Eigenverwaltung und Restschuldbefreiung aufgrund eines Insolvenzplans und eine Verbraucherinsolvenz sowie deren Folgen.

Verspätungszuschlag: Festsetzung auch in Erstattungsfällen möglich

Um die Bürger zur rechtzeitigen Abgabe ihrer Steuererklärung anzuhalten, darf das Finanzamt einen sogenannten Verspätungszuschlag festsetzen. Dieser darf maximal 10 % der festgesetzten Steuer und höchstens 25.000 € betragen. Will das Amt jedoch auf die verspätete Abgabe einer Feststellungserklärung „reagieren“, muss es - da keine festgesetzte Steuer vorhanden ist - die steuerliche Auswirkung der festgestellten Einkünfte schätzen und den Verspätungszuschlag danach bemessen.

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden, dass das Finanzamt einen **Verspätungszuschlag wegen verspäteter Abgabe einer Feststellungserklärung** auch dann festsetzen darf, wenn der Einkommensteuerbescheid eines Gesellschafters (Folgebescheid) wegen der **hohen Vorauszahlungen**, die dieser geleistet hat, zu einer Steuererstattung geführt hat. Denn ein Verspätungszuschlag muss nicht unbedingt darauf abzielen, einen Zinsvorteil beim Steuerbürger abzuschöpfen. Stattdessen kann auch ein **hoher „Verschuldensgrad“** für die Festsetzung ausschlaggebend sein.

Im Urteilsfall hatte das Finanzamt eine Feststellungserklärung verspätet erhalten und korrekt gehandelt, indem es die steuerliche Auswirkung auf 35 % der festgestellten Einkünfte schätzte und auf dieser Grundlage einen Verspätungszuschlag von 1.000 € festsetzte. Dass der spätere Einkommensteuerbescheid der betroffenen Gesellschafterin letztlich eine Erstattung von 2.400 € auswies, war dabei irrelevant. Denn maßgeblich war, dass

- sie die Abgabefrist zum **wiederholten Mal** versäumt hatte,
- die Fristversäumnis **mehrere Monate** betrug und
- bereits **Zwangsgeld** festgesetzt worden war.

Behördenpost: Zur Sicherheit besser alles aufbewahren und dokumentieren

Nach der Abgabenordnung gilt ein **schriftlicher Verwaltungsakt**, der im Inland per Post übermittelt wird, am dritten Tag nach der Aufgabe als bekanntgegeben. Diese sogenannte Dreitagesvermutung betrifft insbesondere Steuerbescheide sowie Schriftstücke der Familienkasse über die Gewährung oder Ablehnung von Kindergeld. **Bestreiten** Sie als Steuerpflichtiger oder Kindergeldberechtigter zwar nicht den Zugang der behördlichen Post überhaupt, aber immerhin deren **Erhalt innerhalb des Dreitageszeitraums**, so müssen Sie Ihre Behauptung gut belegen.

Das ergibt sich aus einem Urteil des Finanzgerichts München (FG) über den Fall eines Vaters, der sich ohne Datumsangabe gegen eine Einspruchsentscheidung der Familienkasse bezüglich seines Kindergeldes gewandt hatte. Das Schriftstück des Rechtsanwalts, der den Vater vertrat, ging bei der Familienkasse jedoch verspätet ein. Der Anwalt begründete die Verspätung mit der eingeschränkten Postzustellung in Bayern, durch die er montags keine Post mehr erhalte. Den Zugang der Einspruchsentscheidung in seiner Kanzlei wies er anhand eines Eingangsstempels nach, der allerdings ohne Namenszeichen war. Darüber hinaus legte er den gesamten Schriftverkehr mit der Post vor, um die Problematik der Verzögerungen im Zustellungsablauf aufzuzeigen.

Nach den Ausführungen des FG hätte der Rechtsanwalt den verspäteten Erhalt des Schriftstücks aber dergestalt beweisen müssen, dass dadurch ein vom typischen Zugang binnen drei Tagen abweichender Ablauf ernstlich in Betracht zu ziehen gewesen wäre. Dazu hätte er etwa den **betreffenden Briefumschlag vorlegen** müssen. Erschwerend kam hinzu, dass der Anwalt des Vaters - als dessen Empfangsbevollmächtigter - kein **Posteingangs- oder Fristenbuch geführt** hatte. So konnte er keine Zweifel an der Dreitagesvermutung wecken und folglich auch seine Klage nicht anbringen.

Hinweis: In Hinsicht auf Behördenpost sollten Sie also stets besonders pingelig sein.

Sonstiges

Praxiseinbringung: Zurückbehaltene Forderungen sind steuerlich auszuklammern

Wer seinen **Betrieb in eine Personengesellschaft einbringt** und dabei **Mitunternehmer der Gesellschaft wird**, sollte eine Regelung im Umwandlungsteuergesetz kennen, nach der die Gesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen entweder mit dem Buchwert oder mit einem höheren Wert (maximal dem gemeinen Wert) ansetzen darf. Der gewählte Wert gilt nämlich als Veräußerungspreis des Einbringenden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt untersucht, wie solche Forderungen steuerlich zu behandeln sind, die bei einer Einbringung zurückbehalten werden.

Ein Steuerberater (Einnahmenüberschussrechner) hatte seine Einzelpraxis unter Aufdeckung der stillen Reserven in eine Sozietät eingebracht, seine **Honorarforderungen** aber **zurückbehalten**. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass sich der Gewinn aus diesen Forderungen komplett im Zeitpunkt der Einbringung realisiert hat.

Der BFH konnte dieser Sichtweise jedoch nichts abgewinnen. Zunächst stellten die Richter fest, dass die **Einbringung** auch dann **begünstigt** ist, wenn Honorarforderungen zurückbehalten werden, weil diese keine wesentliche Betriebsgrundlage sind (wie z.B. der Mandantenstamm). Im Fall des Steuerberaters waren die **Forderungen** zudem dessen **Restbetriebsvermögen** zuzuordnen und nicht durch Entnahme in sein Privatvermögen übergegangen. Durch die fortbestehende „betriebliche Verstrickung“ war sichergestellt, dass der Steuerberater die zurückbehaltenen Forderungen **beim späteren Zahlungseingang als nachträgliche Betriebseinnahmen** versteuert.

Die Forderungen durften nicht bereits in der Übergangsgewinnermittlung erfasst werden, die zur Ermittlung eines Einbringungsgewinns erforderlich ist, da sich diese Gewinnermittlung nur auf tatsächlich eingebrachte Wirtschaftsgüter erstreckt.